

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 18.02.2019

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	17:46 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter

Deffner, Thomas

Enzner, Gerhard

Forstmeier, Werner

Gowin, Michael

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Koch, Helga

Meyer, Boris-Andrè

Vertretung für Herrn Uwe Schildbach

Sauerhammer, Gerhard

Schoen, Christian, Dr.

Stephan, Manfred

Schriftführerin

Rossel, Katharina

Verwaltung

Böhmer, Reinhard

Hildner, Otto

Schubert, Jonas

Wehrer, Christoph

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Schildbach, Uwe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Altlastensanierung ehem. chem. Reinigung Irg – In-Situ-Sanierung mittels Melasseinjektion; Vergabe von Bauleistungen
- TOP 2 Bauschuttdeponie Ansbach - Antrag BD 90 Die Grünen
- TOP 3 Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Pfaffengreuth, Akazienstraße - Vorstellung der Planung / Grundsatzbeschluss
- TOP 4 Anwesen Fischerstr. 2, Ansbach: Abbruch- und Rückbauarbeiten; hier: Vergabe
- TOP 5 Nutzung des historischen Pavillons auf der Promenade
- TOP 6 Widmung/Umstufung/Einziehung von öffentlichen Straßen
hier: Einziehung des Feld- u. Waldweges Fl.Nr. 531 der Gemarkung Claffheim
- TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Altlastensanierung ehem. chem. Reinigung Irg – In-Situ-Sanierung mittels Melasseinjektion; Vergabe von Bauleistungen
--------------	---

Herr Böhmer stellt die nachstehende Vergabe vor.

Das Verfahren der Schadenssanierung am Gelände der ehemaligen chem. Reinigung Irg war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Information und Beratung in den Gremien. Die Sanierung muss fortgesetzt werden.

Die erforderlichen Bohrarbeiten für die Grundwassermessstellen und Injektionsbohrungen mit begleitenden Erarbeiten sowie die Injektion von Melasse ins Grundwasser im Rahmen der Sanierung des LHKW-Schadens der ehem. chem. Reinigung Irg wurden beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden fünf Firmen aufgefordert und zur Submission lagen vier Angebote vor. Die Firma Geo-Bohrtechnik aus Blaustein/Bermerigen hat mit 160.487,51 Euro das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Eine diesbezügliche Entscheidung zur Durchführung der In-Situ-Sanierung wurde mit Beschluss des Umweltausschusses in der Sitzung am 24.09.2018 gefasst. Eine Förderzusage seitens der Gesellschaft zur Altlastensanierung (GAB) liegt zwischenzeitlich vor, sodass 75% der anfallenden Kosten durch die GAB übernommen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt eingestellt.

In der anschließenden Aussprache wird:

- angefragt, ob weitere Förderungen in Anspruch genommen werden können. Herr Böhmer antwortet, dass grundsätzlich Fördermöglichkeiten nach Art. 7 Abs. 4 FAG DV-Altlasten bestehen. Im vorliegenden Fall finde der Artikel jedoch keine Anwendung, da die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurde.
- eingebracht, dass das Grundstück nicht vermarktbar sei. Herr Böhmer merkt an, dass die Maßnahme noch mind. ca. 5-6 Jahren laufen werde. Das Grundstück, welches sich in guter zentrumsnaher Lage befinde, könne im Anschluss planerisch neu betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur In-Situ-Sanierung des LHKW-Schadens der ehem. chem. Reinigung Irg wird an die Fa. Geo-Bohrtechnik zum Angebotspreis von 160.487,51 Euro, vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2 Bauschuttdeponie Ansbach - Antrag BD 90 Die Grünen

Frau OB Seidel hält fest, dass der Antrag dem Bauausschuss und nicht dem Umweltausschuss zuzuordnen sei. Zudem sei ganz klar anzumerken, dass die Unterscheidung zwischen Hausmüll und Bauschuttdeponie im Antrag nicht betrachtet wurde. Frau OB Seidel kritisiert die grundlose Verängstigung von Bürgerinnen und Bürgern. Es gäbe aktuell keinerlei Grund zur Sorge, die Deponie befinde sich seit Jahren in einem umfangreichen Monitoring.

Herr Büschl zeigt anhand einer digitalen Präsentation auf, wie sich das Gelände der Deponie über die Jahre dargestellt hat.

Herr Böhmer stellt anschließend die Unterscheidung der Rechtsgebiete dar:

- **Bodenschutzrecht** BBodSchG; BBodSchV → ehem. **Hausmülldeponie** (Deponiealtstandort) als sog. Altablagerung → Umweltamt
- **Deponierecht** (KrWG und DepV) → **Bauschuttdeponie**, Betreiber der aktuellen Deponie ist das Tiefbauamt

Herr Böhmer führt weiter aus, dass die Durchführung von Regelmessungen halbjährlich stattfindet. Der Untersuchungsbericht eines jeden Jahres werde über das Umweltamt dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt. D.h. von den beiden halbjährlichen Beprobungen 2018 wird bis Ende März 2019 der jeweilige Untersuchungsbericht abgegeben. Das Wasserwirtschaftsamt gibt anschließend eine fachliche Stellungnahme dazu ab.

Herr Wehrer stellt die Situation im Zuge des Baus der neuen Deponiewaage dar: Im Rahmen des Neubaus der Deponiewaage am Haldenweg sind insgesamt 4 Haufwerke an Aushubmaterial angefallen, das entsprechende Material wurde bis zur Bestimmung des Verwertungsweges seitlich gelagert.

Die Haufwerke wurden fachgerecht beprobt und entsprechend von einem Sachverständigen analysiert. Auf Grundlage dieser Ergebnisse erfolgte eine öffentliche Ausschreibung, welche die Bay. Logistik Umwelt & Entsorgung System GmbH aus München am wirtschaftlichsten angeboten hat.

Der Leistungsumfang der Maßnahme umfasste den Transport und die ordnungsgemäße Entsorgung. Die Belastung des beprobten Materials war im DK I (Deponieklasse 1) Bereich, bzw. aufgrund erhöhter Organik-Gehalte im DK II/ DK III Bereich (1700 to).

Ein Wiedereinbau kam auf Grund der Analyseergebnisse sowie die mangelnde Tragfähigkeit im Straßenwegebau nicht in Betracht. Die Leistung ist mittlerweile vollkommen erbracht und alle erforderlichen Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung liegen vor.

Herr Büschl informiert das Gremium bezüglich der im Antrag gestellten Anfragen Nr. 1 und Nr. 2:

Grundlage der Untersuchung und Bewertung ist das entsprechende **Merkblatt des LfU** – Es sind somit die behördlichen Vorgaben, die beachtet werden.

Stufenwerte (Stufe-1- und Stufe-2-Werte)

Die Bewertung der Grundwasseruntersuchungen erfolgt in einem zweistufigen Wertesystem.

- Die Stufe-1-Werte für Grundwasser entsprechen den Geringfügigkeitsschwellenwerten und haben den gleichen Zahlenwert wie die sog. Prüfwerte.
- Die Stufe-2-Werte dienen unmittelbar als Beurteilungsmaßstab für das Grundwasser und für Sickerwasser am Ort der Beurteilung. Sie sind Entscheidungsgrundlage für die Gefährdungsabschätzung und für das Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen.

Die Beurteilung einer Grundwasserverunreinigung erfolgte anhand der Analyse sog. Leitparameter für maßgebliche Schadstoffgruppen.

Wesentliche Ergebnisse Herbstbeprobung 2018:

Messpegel B2: Überschreitung des Stufe-2-Wertes für Chlorethen und LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe).

Der Stufe-2-Wert für LHKW ist 40 µg/l (Mikrogramm) -> Gemessen 49 µg/l.

Der Stufe-2-Wert für Chlorethen (VC) ist 0,5 µg/l (Mikrogramm) -> Gem. 31 µg/l.

Schlussbemerkungen Auszug:

*„In der Zusammenfassung ergibt sich die Bewertung, dass bei den Grundwasseruntersuchungen bei der Abstrommessstelle B2 eine Überschreitung des Stufe-2-Wertes für den Chlorethen-Gehalt und den LHKW-Gehalt festgestellt wurde. Eine Überschreitung des Stufe-1-Wertes wurde bei der Abstrom-Messstelle B9 bei den Parametern Chlorethen-Gehalt und den LHKW-Gehalt festgestellt. Bei den Messstellen B4, B6 und B7 wurde keine Überschreitung des Stufe-1-Wertes festgestellt. Eine Überschreitung des Stufe-1-Wertes wurde bei der Abstrom-Messstelle B5 beim Phenolindex festgestellt. Bei den Grundwasser-Messstellen der Deponie-Erweiterung B 11 bis B 13 wurde keine Überschreitung des Stufe-1-Wertes festgestellt. Bei den Sickerwasseruntersuchungen wurde bei der Messstelle B1 für die Parameter Fluorid, Cyanide, Summe PAK, Arsen, Barium, Selen und Chlorethen (VC) eine Überschreitung des Prüfwertes für Sickerwasser gemessen.
Eine Veränderung der Gesamtsituation ist aus den Ergebnissen nicht zu erkennen.“*

Zum Thema Hausmülldeponie:

Bei den Ablagerungen auf der Hausmülldeponie handelt es sich Siedlungsabfall, der bis zu Entstehung des Bodenschutzrechts, bzw. des Umweltrechts zu Beginn der 70er Jahre, wie in vielen Städten auf die dortigen Deponien verbracht wurde.

Eine Umweltpolitik entstand erst mit dem Umweltprogramm der Bundesregierung 1971. Erst 1994 fand Umweltschutz als Staatsziel Eingang in das Grundgesetz. Naturgemäß sind dabei in einer trivial als „Füllgrube“ bezeichneten Hausmülldeponie eine unbekannt große Vielzahl an Stoffen und Materialien abgelagert worden. Dort wurden inzwischen auch zusätzliche Messstellen angelegt. In diesem Zusammenhang wurde z.B. auch ölhaltiges Deponat gefunden.

Bezogen auf den Antrag: Dass eine „verantwortungslose Nachlässigkeit (...) bei der Schließung fortgesetzt“ wurde, ist eine pauschale Behauptung und entschieden zurückzuweisen. Als Ergebnis der behördlichen Vorgaben wird z.B. derzeit das Sicherungskonzept (Hinweis: Abgrenzung zum Begriff der Dekontamination!) erarbeitet. Dies ist wohl mit dem im Antrag zu Nr. 2 genannten „umfassenden Gutachten“ und die Entwicklung eines Konzepts zur Handhabung der Altlasten der Müll- bzw. Bauschuttdeponie“ gemeint. Eine Deponiesanierung in Form der Abdichtung / Sicherung fand bekanntlich bereits in Wolfartswinden statt.

Ein Sicherungskonzept für den Bereich der ehem. Hausmülldeponie am Haldenweg wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vsl. die folgenden Bausteine beinhalten:

- Befestigung z.B. in Form von Asphaltierungen im Bauhofaußenlager (Holzhof) in den bestehenden Lagerflächen
- Gehölzbeseitigung durch Rodung der Hanglage, sowie Abdichtung der Fläche
- Verlegung von Leitungen und Anlage zusätzlicher Messstellen
- Fortsetzung der Untersuchungen zum Wirkungspfad Boden-Wasser

Jahresbericht für Regelmessungen (letzter: Feb. 2019 für Messungen 2017)

Darin kommt das Wasserwirtschaftsamt zu folgenden weiteren Vorgaben:

- Bekannte Überschreitungen von Werten gem. LfU-Merkblatt erfordern weitere Maßnahmen → Sanierung in Form eines Sicherungskonzeptes in Form von Abdichtung der Altbereiche. Dies ist bereits beauftragt.
- Ein früherer Sanierungsversuch an Messstellen per Pump-and-Treat wurde aufgrund der „minimalen Austragsraten“ als „nicht zielführend“ erachtet.
- Grund- und Sickerwasserbeprobungen sind im aktuellen Turnus fortzusetzen.
- eine weitere GWM (im Deponat) und drei Pegel sollen in das Untersuchungsprogramm der Grundwasserüberwachung mit aufgenommen werden.

Frau OB Seidel fasst zusammen, dass demnach keine nennenswerten Ereignisse vorgebracht werden können, es handele sich vielmehr um ganz normales Monitoring. Frau OB Seidel bittet das Gremium, sowie den gesamten Stadtrat, künftig bei Fragen direkt auf die Verwaltung zuzukommen und sich nicht lediglich durch die örtlichen Printmedien zu informieren. Eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung könne so vermeiden werden.

Frau OB Seidel teilt weiterhin mit, dass sich der Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN zwischenzeitlich für die Wortwahl im Antrag entschuldigt habe.

Das Gremium werde selbstverständlich über alle wichtigen Schritte, bzw. Entwicklungen rechtzeitig und kontinuierlich informiert.

In der anschließenden Aussprache:

- bedankt sich Herr Dr. Schoen für die Behandlung des Antrags. Er teilt mit, dass es der Fraktion fernlag, Menschen unnötig aufzuschrecken. Auf Bitten des Gremiums entschuldigt sich Herr Dr. Schoen nochmals bei der Verwaltung für die unsachliche Wortwahl des Antragstellers. Er bittet die Verwaltung in regelmäßigen Abständen über die Sachlage zu berichten. Weiterhin bittet Herr Dr. Schoen zu informieren, wie sich die Messwerte über die Jahre entwickelt haben.

Herr Böhmer merkt bezüglich der Entwicklung der Messwerte an, dass seit 1996 Monitoring betrieben werde und sich bisher keine gravierenden Veränderungen dargestellt haben. Geringe Schwankungen seien normal, die Werte bewegen sich seit jeher im 2-stelligen, bzw. niedrigen 3-stelligen Mikrogramm-Bereich.

Dient zur Kenntnis.

TOP 3	Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Pfaffengreuth, Akazienstraße - Vorstellung der Planung / Grundsatzbeschluss
--------------	--

Herr Büschl stellt das Vorhaben anhand einer digitalen Präsentation und der nachstehenden Sitzungsvorlage vor.

Nach vorangegangener Stadtratsentscheidung zum Neubau eines weiteren Kindergartens im Stadtteil Pfaffengreuth und entsprechender Architektenvergabe wurde die Planung parallel zum eingeleiteten Bauleitplanverfahren vorangetrieben.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines eingeschossigen Solitärbaus auf den städtischen Grundstücksflächen an der Akazienstraße. Diese umfassen eine Gesamtfläche von ca. 2.430 m². Auf Basis der Grundvorgaben zur Schaffung eines zwei Gruppen umfassenden Kindergartens, sowie einer Krippengruppe wurde nach einem vorausgehenden Testentwurf des Hochbau- und Bauordnungsamtes zwischenzeitlich vom Architekturbüro Hirsch-Architekten eine Reihe von Entwurfsüberlegungen angestellt.

Nachdem die Trägerin des benachbarten Kindergartens (Wichtelparadies) großes Interesse an der Übernahme der Trägerschaft des Neubaus signalisiert hat, wurde der Entwurf dahingehend ausgelegt, dass eine gemeinsame „grüne Mitte“ zwischen den beiden Kindergärten als großzügiger Freispielbereich geschaffen wird. Gleichzeitig wird dem Zu- und Abfahrtsverkehr und der Stellplatzsituation durch einen gesondert und sicher anfahrbaren Bereich mit ausreichend Parkmöglichkeiten für Personal und Kurzzeitparken Rechnung getragen.

Als Vorzugsvariante im Vorentwurf wurde ein winkelförmiger Baukörper mit rd. 700 m² BGF (Bruttogrundfläche) und einem Bruttorauminhalt von ca. 3.400 m³ entwickelt, der sowohl ein sehr positives Nutzflächen/ Verkehrsflächen-Verhältnis aufweist, als auch die jeweiligen Funktionen kompakt organisiert und damit entsprechend der räumlichen Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen ausgelegt ist. Als Kostenschätzung ist zum derzeitigen Planungsstand von rd. 2,5 Mio. Gesamtkosten (incl. BNK) ausgegangen. Nicht zuletzt ist dieser auch auf das Grundstück und die Umgebung bezogen in städtebaulich idealer Weise platziert.

Der Leitung des Kindergartens Wichtelparadies und dem Vertreter des Trägers wurde die Planung bereits vorgestellt, da diese großes Interesse an einer Übernahme der Trägerschaft signalisiert hatten.

Frau OB Seidel merkt an, dass sie hinsichtlich der Kosten zwar zunächst überrascht war, Baukosten seien jedoch aktuell grundsätzlich höher als früher. Des Weiteren hält Frau OB Seidel fest, dass es wichtig sei, mit den Innenwänden flexibel auf besondere Bedarfe reagieren zu können. Dies sei mit dem eigenständigen Baukörper und dem

vorgestellten Entwurf nun möglich. Frau OB Seidel weist auch auf ihren eingebrachten Auftrag zur Mehrfachnutzbarkeit des Mehrzweckraumes z.B. für gelegentliche andere Veranstaltungen hin.

In der anschließenden Aussprache wird:

- angefragt, ob das Gebäude aufgestockt werden könne, falls dies durch eine anderweitige Nutzung notwendig werde.
Herr Büschl merkt an, dass eine Aufstockung grundsätzlich möglich sei. Statisch sei jedoch zu berücksichtigen, dass sich sodann die aufzunehmenden Lasten auf dem Geschoss erhöhen würden. Dies sei mit einem höheren Kostenfaktor verbunden.
- angefragt, ob die Baumaßnahme bis September 2020 fertiggestellt sei und ob nach energetischen Kriterien gebaut werde.
Herr Büschl antwortet, dass die Fertigstellung zum genannten Zeitpunkt vorgesehen sei. Es werden die geltenden Forderungen der EnEV erfüllt.
- angefragt, wie die Zufahrt geplant sei.
Herr Büschl merkt an, dass laut Stellplatzbedarf max. 3 Stellplätze nötig seien. In der Realität können jedoch mind. 5-8 Stellplätze untergebracht werden, damit nicht auf der Straße gehalten werden müsse. Es sei eine eigene Zufahrt geplant.
- eingebracht, dass durch den Bau des Kindergartens eine Konkurrenzsituation geschaffen werde. Es seien u.a. Schwierigkeiten während der Bring- und Abholzeiten zu erwarten. Die geplante Abholfläche werde derzeit als Außenspielfläche genutzt.
Es wird gebeten, mit dem Vergabeverfahren zu beginnen und den künftigen Betreiber in die Planungen einzubeziehen.
Herr Büschl merkt an, dass es nicht zielführend sei, eine bauliche Verbindung zwischen den beiden Kindergärten zu schaffen. Der jetzige Kindergarten sei baulich abgeschlossen und nicht erweiterbar. Die Freifächensituation zwischen den beiden Kindergärten werde sich großzügig gestalten.
Die Planung müsse nun sinnvoll vorangetrieben werden. Mit der vorliegenden Variante sei eine kompakte Lösung, welche schnell umsetzbar und flexibel sei, gefunden.
- aus dem Gremium heraus angemerkt, dass der Auftrag des Stadtrates ganz klar lautete einen zweiten eigenständigen Kindergarten zu errichten.
- die vorgestellte Planung gelobt und die Verwaltung gebeten, diese zügig weiterzuführen.
- eingebracht, dass bei der Ausführung auch eine Dach- und Fassadenbegrünung in Betracht gezogen werden solle.

Frau OB Seidel hält abschließend fest, dass die Möglichkeit des Aufstockens nochmals betrachtet werde. Die damit verbundenen statischen Zusatzkosten auch für die Mehrfachnutzung werden bis zum Grundsatzbeschluss im Stadtrat nachgeliefert.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der vorgelegten Planung grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung darauf aufbauend die weitere Hochbauplanung abzustimmen, sowie die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens fortzusetzen. Er empfiehlt Stadtrat, die

Verwaltung zu ermächtigen, für die vorliegende Planung nach Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken einen Zuwendungsantrag einzureichen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Anwesen Fischerstr. 2, Ansbach: Abbruch- und Rückbauarbeiten; hier: Vergabe
--------------	--

Herr Hildner stellt die nachstehende Vergabe vor.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Investition aus dem Bereich des Bundes-Länder- Städtebauförderungsprogramms zur Sanierung des Stadtkerns mit der Vorgabe, den Flächenverbrauch zu begrenzen und damit einhergehend, Baugrundstücke zu generieren.

Zusammengefasst ist die Initiative unter dem Titel:
„Innen statt außen“.

Der Stadtrat hat am 24.07.2018 beschlossen, dass sich die Stadt Ansbach für die Förderinitiative bewirbt.

Der Bewilligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 11.01.2019 liegt bei der Stadt Ansbach vor und weist eine Förderquote von 80% der förderfähigen Kosten aus. Es ist vorgesehen am dortigen Standort über die Stadtbau Ansbach (SBA) einen Neubau von geförderten Wohnungen zu erstellen. Das Projekt soll nach Grundstücksfreilegung durch den kommunalen Eigenbetrieb der SBA weiterbearbeitet werden.

Die Arbeiten für den Abbruch / Rückbau des Anwesens Fischerstr. 2 in Ansbach wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Eigenerklärung der Bieter, bzw. die Bescheinigung über die Präqualifikation, wurde eingeholt.

Sieben Firmen erhielten die Aufforderung zur Angebotsabgabe und zur Submission am 05.02.2019 lagen zwei Angebote vor. Nach formaler, rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung erweist sich das Angebot der Firma FA Abbruch GmbH aus Aalen als das Annehmbarste.

Die Firma hat die Abbruch- und Rückbauarbeiten für die Gebäude zu einem Preis von 92.608,66 € angeboten.

Für die Gesamtmaßnahme sind im Haushalt 125.000,00 € eingestellt.

Die Gesamthöhe der Zuwendungen beträgt voraussichtlich gem. Bewilligungsbescheid, 97.600,- €

In der anschließenden Aussprache wird:

- angefragt, wie die Differenz zwischen den beiden Angeboten zu erklären sei. Herr Hildner antwortet, dass kein weiterer Kontakt mit dem zweiten Bieter aufgenommen wurde.
- angefragt, wann die Planungen vorgestellt werden können.

Herr Büschl merkt an, dass das Projekt erst nach Dienstbeginn des Werkleiters im April vom kommunalen Eigenbetrieb „STADTBAU“ weitergeführt werden könne.

- angefragt, ob Recyclingquoten vorgegeben wurden.
Herr Hildner antwortet, dass diesbezüglich keine Vorgaben gemacht wurden. Die Entsorgung bleibe dem Auftragnehmer überlassen, es sei jedoch ein entsprechender Entsorgungsnachweis abzugeben.
- angefragt, ob über den Angebotspreis auch die Deckung eventueller Schäden, z.B. an benachbarten Gebäuden, gesichert sei.
Herr Hildner verneint dies.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt die Abbruch- und Rückbauarbeiten für das Anwesen Fischerstraße 2 in Ansbach zum Angebotspreis von 92.608,66 € an die Firma **FA Abbruch GmbH** aus Aalen zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Nutzung des historischen Pavillons auf der Promenade

Herr Büschl gibt nachstehenden Sachstand bekannt.

Die Verwaltung hat im vergangenen Jahr eine Ausschreibung mit der Zielvorstellung der Nutzung des historischen Pavillons an der Promenade als Bratwurst-Pavillon veröffentlicht. Diese brachte keine annehmbaren Angebote. Deshalb soll, nachdem im Haushalt 2019 die Mittel für die Sanierung und den Wiederaufbau am dafür vorgesehenen Standort bereitgestellt wurden, eine neue Ausschreibung veröffentlicht werden.

Das neue Nutzungskonzept sieht vor, dass unter dem Arbeitstitel „kleinstes Café Ansbachs“ der westliche Bereich der Promenade einen attraktiven Anlaufpunkt erhält. Der Standort befindet sich, wie im städtebaulichen Entwurf der Promenade vorgesehen, in Höhe des dortigen Taxistands. Zusammen mit dem Ausbau der Promenade wurden im Untergrund bereits die nötigen Anschlussleitungen verlegt.

Im Café könnten Kaffeespezialitäten, Kuchen und Gebäck, evtl. auch kleine Snacks in Ergänzung zu den vorhandenen Gastronomieangeboten der Umgebung angeboten werden. Natürlich sollen auch Kaltgetränke, Bier, Wein oder Sekt (Prosecco) möglich sein.

Während man in der kalten Jahreszeit seinen mittäglichen Espresso oder Cappuccino im Stehen vielleicht am Schankbrett einnimmt, ist im Sommerhalbjahr eine Außensitzfläche vorgesehen.

Der neue (alte) Pavillon würde sich somit auch gut in den dort geplanten, ab April alle 14 Tage stattfindenden, Feierabend-Markt einfügen.

Durch die neue Konzeption wird nach Auffassung der Verwaltung ein größerer Interessentenkreis angesprochen.

Die Verwaltung beabsichtigt, eine entsprechende Ausschreibung anhand eines Exposés zu veröffentlichen.

Nach Rücklauf und etwaigen Klärungen mit Anbietern, soll in einer (nichtöffentlichen) Sitzung des zuständigen Bauausschusses über die Pachtvergabe entschieden werden.

Als Kriterien für die Verpachtung sollen neben einer entsprechenden Mindestpacht, das Angebot des Pächters, sowie die Schlüssigkeit des Angebots und dessen Erfahrung bewertet und gewichtet werden.

In der anschließenden Aussprache wird:

- vorgeschlagen, zur Abrundung des Angebots ein traditionelles Ansbach Gebäck, wie beispielsweise das „Ansbacher Kuchla“, anzubieten.
- angefragt, ob der genannte Standort in Höhe des Taxistands fix sei.
Frau OB Seidel bejaht dies. Die entsprechenden Leitungen seien bereits im Zuge des Promenadenausbaus gelegt worden.
- gebeten, die Ausschreibung bezüglich der Nutzung offener zu gestalten, um Spielraum für alternative Ideen zu schaffen.
- angefragt, wann der Pavillon in Betrieb genommen werden könne.
Herr Büschl merkt an, dass der Pavillon zunächst saniert werde. Der Betrieb könne voraussichtlich Ende des Jahres aufgenommen werden.

Dient zur Kenntnis.

TOP 6	Widmung/Umstufung/Einziehung von öffentlichen Straßen hier: Einziehung des Feld- u. Waldweges Fl.Nr. 531 der Gemarkung Claffheim
--------------	---

Herr Hildner stellt den nachstehenden Sachverhalt anhand einer digitalen Präsentation vor.

Im Zuge der Neuordnung der Dorferneuerung Winterschneidbach wird vom Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken die Einziehung des gewidmeten Feld- u. Waldweges, Fl. Nr. 531 der Gemarkung Claffheim, beantragt. Der Weg hat keinerlei Verkehrsbedeutung. Die betroffenen Angrenzer wurden über die geplante Einziehung des Weges informiert und haben dieser zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt die Einziehung des Feld- u. Waldweges, Fl. Nr. 531 der Gemarkung Claffheim.

Einstimmig beschlossen.

**Bekanntgabe;
Bekanntgabe vom 26.11.2018 zur Unterschwellenvergabeordnung;
Redaktionelle Änderung**

Herr Hildner merkt an, dass das Staatsministerium des Inneren und für Integration mit Vorgriffschreiben zur Vergabe von Aufträgen im öffentlichen Bereich vom **31.07.2018** die Anwendung der UVgO bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen empfohlen hat.

Er weist darauf hin, dass diese Information lediglich die Korrektur des Datums der zuletzt berichteten Sachlage darstelle.

**Bekanntgabe;
Aufstellung Bebauungsplan Nr. XXV Gewerbegebiet „Im Birkfeld“
Gemeinde Burgoberbach**

Herr Schubert gibt nachstehenden Sachverhalt bekannt.

Die Gemeinde Burgoberbach hat am 22.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XXV Gewerbegebiet „Im Birkfeld“ beschlossen.

Dazu wird die Stadt als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019 um Stellungnahme gebeten.

Die Belange der Stadt Ansbach sind von diesen Planungen betroffen.

Für die geplante Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Winterschneidbächlein ist laut Unterer Wasserbehörde im Umweltamt eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erforderlich.

Nach dem vorgelegten Entwurf liegt die Einleitungsstelle auf städt. Gebiet, so dass das Wasserrechtsverfahren zuständigkeitshalber von der Stadt Ansbach - Umweltamt und nicht vom Landratsamt Ansbach – Abteilung Wasserrecht - durchzuführen wäre. Fragen, den Weg oder den Grabenverlauf auf städtischem Gebiet betreffend, würden darin abgeprüft werden. Der betreffende Feldweg ist zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu erhalten.

Nach Ansicht der Stadt wäre es für die Gemeinde Burgoberbach jedoch sinnvoll, sämtliche das neue Gewerbegebiet betreffenden Rechtsverfahren/-beurteilungen (Baurecht, Immissionsschutz, Naturschutz u. auch Wasserrecht) von einer Behörde (dem Landratsamt) zu beurteilen bzw. durchzuführen. Aus diesem Grund sollte die Einleitungsstelle auf Burgoberbacher Gemeindegebiet (Landkreisgebiet) zum Liegen kommen.

Laut den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sind im Gewerbegebiet „Shopping-Center“ unzulässig. Man unterstelle, dass hiermit Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO gemeint sind, auch wenn dort keine eindeutige Definition stattfindet. Diese sind jedoch in allen Baugebietskategorien (außer Kerngebiet und entsprechenden Sondergebieten) unzulässig. Nachdem im Gewerbegebiet großflächiger Ein-

zelhandel, solange er nicht unter den § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO fällt, zulässig wäre, würde sich ein entsprechender Ausschluss von großflächigem Einzelhandel anbieten.

Die entsprechende Stellungnahme wurde fristgerecht an das betreuende Büro, sowie in Abdruck an die Gemeinde Burgoberbach übersandt.

Bekanntgabe; Mobilfunkmast, Wasserzell

Herr Büschl merkt an, dass bereits in der letzten Sitzung des Bauausschusses vom 21.01.2019 umfassend über das Thema berichtet wurde.

Aktuell läge nun eine Anfrage zu einem Sendemast in Wasserzell vor.

Herr Schubert erklärt, dass der Verwaltung bislang kein konkreter Standort bekannt sei. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass sich dieser im Außenbereich befinde. Um eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu gewährleisten ist eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit nachzuweisen. Dies werde dem Vorhabenträger abverlangt und eingehend geprüft.

In der anschließenden Aussprache wird:

- angemerkt, dass in Wasserzell bereits Unterschriften gegen die Errichtung des Mastens gesammelt werden.
- bemängelt, dass der Vorhabenträger keine Informationen bezüglich der geplanten Maßnahme vorgelegt habe.
- angefragt, was gegen die Errichtung des Mastens getan werden könne, nachdem der Vertrag nun bereits unterzeichnet sei.

Herr Büschl unterstreicht nochmals, dass die Thematik bereits in der letzten Sitzung des Bauausschusses ausführlich dargestellt wurde. Die Verwaltung habe lediglich durch die übliche Suchkreisanfrage von der geplanten Maßnahme Kenntnis erlangt. Der Vorhabenträger habe bislang keinen entsprechenden Antrag zur Maßnahme eingereicht. Dieser werde aber nach dessen Eingang umfassend geprüft.

Frau OB Seidel appelliert an die Grundstückseigentümer, im Vorfeld intensiv darüber nachzudenken, was auf dem eigenen Grund passiere, da der Stadt Ansbach die Handhabe in privatrechtlichen Verhältnissen fehle.

Bekanntgabe; Grillplatzsituation

Frau OB Seidel berichtet, dass der Jugendrat Ansbach um eine erneute Prüfung bzgl. Grillplätze im Stadtgebiet gebeten habe. Es seien Standortvorschläge im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen eingebracht worden. Frau OB Seidel habe zugesagt, die vorgeschlagenen Standorte im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen und der Ausgestaltung der Grünbereiche zu prüfen.

**Anfrage;
Kontaminierung von Hausbrunnen in Obereichenbach durch PFCs**

Herr Meyer fragt an, ob weitere Hausbrunnen in Obereichenbach getestet wurden.
Frau OB Seidel merkt an, dass zeitnah über den aktuellen Sachstand berichtet werde.

**Anfrage;
Reiterhof Wallersdorf**

Frau Koch berichtet, dass auf einem Reiterhof in Wallersdorf ein zweites Wohnhaus geplant sei. Nachdem bezüglich dem geplanten Bauvorhaben Unstimmigkeiten bestehen, bittet sie um eine Ortsbesichtigung durch den Bauausschuss.
Frau OB Seidel merkt an, dass über den Sachverhalt bei Bedarf im nächsten Bauausschuss berichtet werde. Die Erfordernis eines Ortstermins werde im Nachgang nochmals betrachtet.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 21.01.2019 wurde durch Auflage genehmigt.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Katharina Rossel
Schriftführer/in